

# Schulrechtlicher Rahmen – AG Schulentwicklung Hilden

Montag, 23.10.2017

---

**GEBIT Münster**

Herr Dr. F.-W. Meyer

## **Rechtliche Grundlagen:**

- **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)**

**Für das Verständnis der Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteure ist die Trennung in „innere“ und „äußere“ Schulangelegenheiten wichtig.**

## **Zuständigkeiten:**

- **Innere Schulangelegenheiten**
  - Land / MK – > Bez.Regierung -> Schulaufsicht
- **Äußere Schulangelegenheiten**
  - örtlicher Schulträger

## § 78 Schulträger der öffentlichen Schulen

### Auszüge:

(1): Die Gemeinden sind Träger der Schulen ...

(4): Verpflichtung, gemeinsam mit dem Land Schulen oder Bildungsgänge zu errichten, wenn auf ihrem Gebiet ein *Bedürfnis* dafür besteht und die Mindestgröße gemäß § 82 gewährleistet ist.

Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann.

(5): Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

## **§ 79 - Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude**

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und einer am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

## § 80 - Schulentwicklungsplanung

- (1) Soweit Gemeinden... Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildung- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben Ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.
- (2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebotes andere Schulträger so zu planen, das schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. ....

## § 80 - Schulentwicklungsplanung

### **(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt:**

1. Das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung der Schüleraufkommens, dass unmittelbare Schulwahlverhalten der Eltern, die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen.
3. Die mittelfristige Entwicklung der Schulraumbestand nach Schulformen, Schularten, Orten des gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

## **§ 80 - Schulentwicklungsplanung**

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen.

Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden ist.

## § 81 - Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden..., die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. ***Sie legen hierzu die Schulgrößen fest.*** Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

(2) Über die Einrichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. .... Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Abs. 1 und der §§ 78-80,82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderlichen Verwaltung- oder Finanzkraft fehlt.



## § 82 – Mindestgrößen von Schulen

- (1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für *mindestens fünf Jahre* gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für **Grundschulen**, für Gesamtschulen und für Sekundarschule **25 Schülerinnen und Schüler**. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.
  
- (2) **Grundschulen** müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

## § 83 – Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

**(1) Grundschulen**, mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund) wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewährten Schularten den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. ....

**(2)** Weitere Regelungen zu Grundschulverbünden ...

**(3)** Weitere Regelungen zu Grundschulverbünden ...

## § 84 – Schuleinzugsbereiche

- (1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Abs. 5 und 5 bleibt unberührt.

## § 46 – Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

- (1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. ....
- (2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn Ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildung- und Prüfungsordnung geregelt werden

## § 46 – Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, so weit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

**Der Schulträger legt** unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 **die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.**

**Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist**

oder **besondere Lernbedingungen**

oder **bauliche Gegebenheiten** berücksichtigt werden sollen.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

## **§ 1 – Aufnahme in die Grundschule - Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule**

Abs. 2 entspricht § 46 (3)

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf.

Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien für die Aufnahme Entscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

## **Verordnung zur Ausführung des Paragraphen 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz) – Stand 2016**

### **§ 6a Klassenbildung an Grundschulen**

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

## § 6a Klassenbildung an Grundschulen

- **(1)** Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus *pädagogischen, schulorganisatorischen* oder **baulichen** Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird.
- Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29.
- Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.



## § 6a Klassenbildung an Grundschulen

- **(2)** Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die **kommunale Klassenrichtzahl** nicht überschreiten.
- Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:
  - 1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
  - 2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
  - 3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

*Soviel zunächst zum  
schulrechtlichen Rahmen*

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**